

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Linde Group

1. GELTUNGSBEREICH, BESTELLUNGEN, ZENTRALE DEFINITIONEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten (i) für den Kauf von Waren und Materialien, einschließlich speziell entwickelter oder kundenspezifischer Produkte, Teile oder Komponenten, und von aus Dienstleistungen entstehenden Liefergegenständen („Waren“ oder „Lieferungen“) und (ii) für den Kauf von Dienstleistungen („Leistungen“) durch Linde. „LINDE“ bezeichnet das Unternehmen der Linde Group, das Waren oder Leistungen beim Lieferanten der betreffenden Waren und Leistungen („LIEFERANT“) bestellt. Die „Linde Group“ ist eine internationale Unternehmensgruppe, die von der Linde AG, Deutschland, geleitet wird (www.linde.com).
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten für alle bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen für den Kauf von Lieferungen und Leistungen durch LINDE, auch wenn nicht ausdrücklich auf die Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN gelten nur dann, wenn sie von LINDE ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die Einkaufsbedingungen finden auch dann Anwendung, wenn LINDE in Kenntnis von widersprüchlichen oder abweichenden Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN die Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3. „Bestellung“ bezeichnet eine Anforderung (in jedweder Form) von Lieferungen und Leistungen beim LIEFERANTEN sowie der Anforderung beigefügte Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige Unterlagen, und die Einkaufsbedingungen gelten grundsätzlich als Bestandteil der Anforderung. Die Einkaufsbedingungen ergänzen die Bestellung, und im Falle eines Widerspruchs zwischen der Bestellung und den Einkaufsbedingungen ist die Bestellung maßgebend.
- 1.4. Wird eine Bestellung nicht binnen 14 Tagen nach ihrem Eingang oder innerhalb einer anderen in der Bestellung genannten Frist vom LIEFERANTEN angenommen („Annahmefrist“), gilt die Bestellung als widerrufen. Bis zur schriftlichen Annahme der Bestellung durch LINDE ist LINDE nicht an die Bestellung gebunden und kann die Bestellung jederzeit widerrufen oder ändern.
- 1.5. (i) Vom LIEFERANTEN ohne Vorbehalt oder ohne Änderungen innerhalb der Annahmefrist angenommene Bestellungen, (ii) vom LIEFERANTEN mit Vorbehalt oder mit Änderungen oder nach der Annahmefrist angenommene Bestellungen, die von LINDE (in jedweder Form) akzeptiert werden und (iii) sonstige auf die Einkaufsbedingungen Bezug nehmende Vereinbarungen zwischen dem LIEFERANTEN und LINDE stellen einen „Vertrag“ dar. Etwaige im Vertrag enthaltene oder durch Bezugnahme in den Vertrag aufgenommene Spezifikationen von Lieferungen und/oder Leistungen oder sonstige von Zeit zu Zeit zwischen LINDE und dem LIEFERANTEN schriftlich vereinbarte Spezifikationen werden „Spezifikationen“ genannt.
- 1.6. „Anwendbares Recht“ bezeichnet die in dem Land nach Artikel 19.1 anwendbaren Gesetze, soweit im Vertrag nicht anders vereinbart.
- 1.7. Wird in den Einkaufsbedingungen der Begriff „schriftlich“ verwendet, so sind Mitteilungen per E-Mail oder Fax eingeschlossen.

2. LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

- 2.1. Die Fristeinhaltung ist wesentlicher Bestandteil der Erfüllung des Vertrags durch den LIEFERANTEN. Unbeschadet anderer LINDE aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen zustehender Rechte setzt der LIEFERANT LINDE unverzüglich schriftlich in Kenntnis, wenn erkennbar werdende Umstände darauf hindeuten, dass die vereinbarten Fristen für die Lieferungen und Leistungen nicht eingehalten werden.
- 2.2. Der LIEFERANT erbringt die Lieferungen und Leistungen während der üblichen Geschäftszeiten (wie am Ort der Erbringung anwendbar) im Einklang mit dem vertraglich vereinbarten Zeitplan („Liefertermine“). Wurden keine Liefertermine vereinbart, erbringt der LIEFERANT die Lieferungen und Leistungen so schnell wie praktisch möglich und setzt LINDE mit angemessener Vorankündigung von dem Liefertermin in Kenntnis. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, liefert der LIEFERANT die Waren verzollt (DDP) gemäß Incoterms 2010 und im Einklang mit dem Vertrag an in der Bestellung oder im Vertrag genannten Bestimmungsort („Empfangsstelle“).
- 2.3. Erbringt der LIEFERANT die Lieferungen oder Leistungen nicht bis zu den Lieferterminen oder – sofern keine Liefertermine vereinbart wurden – nicht innerhalb des von Linde genannten angemessenen Zeitraums, kann LINDE unbeschadet LINDE aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen zustehender anderer Rechte oder Rechtsbehelfe ohne Haftung gegenüber dem LIEFERANTEN durch schriftliche Benachrichtigung des LIEFERANTEN vom Vertrag

- zurücktreten. In diesem Fall kann LINDE die Erstattung eines bereits gezahlten Kaufpreises und den Ersatz aller LINDE durch den Verzug des LIEFERANTEN entstandenen Kosten, Aufwendungen und sonstigen Schäden verlangen. Im Zusammenhang mit Leistungen hat LINDE zudem die in Artikel 8.3 genannten Rechte.
- 2.4. Bei jeder Lieferung von Waren hat der LIEFERANT die fortwährende Einhaltung aller für den Transport und die Lieferung der betreffenden Waren geltenden Gesetze und Vorschriften sicherzustellen.
 - 2.5. Jede Lieferung von Waren muss Dokumente umfassen, die mindestens die folgenden Angaben und etwaige zusätzlich von LINDE geforderte Informationen enthalten: Bestellnummer, Beschreibung der Waren und Name des LIEFERANTEN, Maßeinheit und Größenangaben, Menge oder Anzahl und Lieferort.
 - 2.6. Alle Waren müssen (i) sicher verpackt werden, sodass eine Beschädigung während des Einladens, Transports und Abladens verhindert wird, und (ii) gemäß den Verpackungsspezifikationen von LINDE verpackt werden, sofern diese dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellt wurden.
 - 2.7. Außerdem nimmt der LIEFERANT folgende Handlungen vor:
 - 2.7.1. Er stellt LINDE auf Verlangen Ursprungszeugnisse, Erklärungen, Dokumente und Daten zu Handelsanforderungen zur Verfügung und unterrichtet LINDE auf Verlangen ausführlich und schriftlich über mögliche Exportbeschränkungen oder Genehmigungspflichten im Ursprungsland oder am Bestimmungsort der Lieferungen und Leistungen,
 - 2.7.2. er übermittelt vollständige Angaben zu allen sofortigen und langfristigen potenziellen Risiken oder Gefahren im Zusammenhang mit den Waren, insbesondere Toxizität, Brennbarkeit, Schädigung bei Inhalation oder direktem Kontakt und dazu, ob die Gefahren bei direkter oder indirekter Nutzung entstehen,
 - 2.7.3. er übermittelt vollständige Angaben zu den geeigneten Sicherheitsvorkehrungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung und Handhabung der Waren zu treffen sind, und
 - 2.7.4. er kennzeichnet alle Verpackungen und Behälter/Container mit gefährlichen, toxischen oder auf andere Weise schädlichen Waren auf angemessene und deutlich sichtbare Weise, um diese Waren handhabende oder mit ihnen in Kontakt kommende Personen zu schützen.
 - 2.8. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LINDE. LINDE behält sich das Recht vor, vor dem vereinbarten Termin erfolgende Lieferungen auf Kosten des LIEFERANTEN zurückzusenden. Sendet LINDE eine vorzeitige Lieferung nicht zurück, kann LINDE die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN lagern.
 - 2.9. Kann LINDE eine Lieferung aus jedweden Grund nicht am vertraglich vereinbarten Zeitpunkt annehmen, lagert der LIEFERANT die Waren auf Verlangen von LINDE und hält sie in handelsüblichem Zustand. Vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung erstattet LINDE dem LIEFERANTEN die angemessenen Kosten dieser Lagerung.
 - 2.10. Der LIEFERANT erbringt Leistungen an den vereinbarten Standorten und Lieferterminen im Einklang mit den Spezifikationen und mit der anerkannten Praxis und den erkannten Standards der Branche. Der LIEFERANT dokumentiert die Erbringung der Leistungen und übermittelt diese Dokumente auf Verlangen oder nach Abschluss der Leistungen an LINDE, spätestens jedoch mit seiner Rechnung. Wenn mit den Leistungen ein Liefergegenstand oder ein bestimmtes Ergebnis erzielt werden soll, gelten entsprechend die Bestimmungen für Waren (Lieferungen) dieser Einkaufsbedingungen.
 - 2.11. Der LIEFERANT stellt sicher, dass sein die Leistungen erbringendes Personal, insbesondere bei Arbeiten an Standorten von LINDE oder Kunden von LINDE, nicht als Beschäftigter von LINDE oder Lindes Kunden oder als Person gilt, die Anspruch auf ein solches Beschäftigungsverhältnis hat. Im Falle einer Vertragsverletzung hält der LIEFERANT LINDE gegen alle entsprechenden Kosten, Aufwendungen und sonstigen Schäden schadlos.
 - 2.12. Muss der LIEFERANT an Standorten tätig werden, die Eigentum von LINDE sind oder von oder im Namen von LINDE betrieben werden, befolgt der LIEFERANT auf eigene Kosten alle dort geltenden Sicherheitsvorschriften und -verfahren von LINDE. Hierzu zählen insbesondere die Verwendung von angemessener persönlicher Schutzausrüstung, die Teilnahme an Einführungsschulungen am Standort, die Entfernung von Abfällen, Schutt, überschüssigem Material und

vorübergehenden Bauten und das Hinterlassen des Standorts in ordentlichem Zustand. Der LIEFERANT trägt die Gefahr des Verlusts und der Beschädigung aller bis zur Erfüllung des Vertrags verwendeten Materialien.

3. GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG

3.1. Soweit von den Parteien nicht anders vereinbart, geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung zum Zeitpunkt der Annahme der Waren an der Empfangsstelle auf LINDE über. Soweit ein Abnahmeverfahren (wie in Artikel 6.3 definiert) vereinbart wurde oder verlangt wird, ist das Datum der endgültigen Abnahme durch LINDE für den Gefahrübergang maßgeblich.

3.2. Das Eigentum an den Waren oder dem betreffenden Teil der Waren geht (i) bei Zahlung der Waren oder des betreffenden Teils der Waren oder (ii) bei Lieferung der Waren an der vereinbarten Empfangsstelle auf LINDE über, wobei der frühere Zeitpunkt maßgebend ist. Soweit das Eigentum an den Waren oder einem Teil der Waren auf LINDE übergegangen ist, die Waren jedoch noch im Besitz des LIEFERANTEN sind, hat der LIEFERANT die Waren eindeutig als Eigentum von LINDE zu kennzeichnen und sie getrennt von allen anderen Gütern zu lagern.

4. PREIS UND ZAHLUNG

4.1. Der Preis für Lieferungen und/oder Leistungen muss im Vertrag festgelegt werden und bleibt während der Laufzeit des Vertrags fest.

4.2. Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, versteht sich der für Lieferungen und/oder Leistungen zu zahlende Preis wie folgt:

4.2.1. ohne Umsatzsteuer („Umsatzsteuer“) und

4.2.2. einschließlich aller Kosten für Verpackung, Packen, Versand, Fracht, Versicherung und Lieferung der Ware, aller Reisekosten, Verpflegungskosten, Unterbringungskosten und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit den Leistungen und aller Abgaben, Lizenzen, Genehmigungen und Steuern (anderer Art als Umsatzsteuer), wie sie für Lieferungen und/oder Leistungen von Zeit zu Zeit anfallen können.

4.3. Wird im Vertrag festgelegt, dass für Lieferungen oder Leistungen Umsatzsteuer zu zahlen ist, muss LINDE diese Steuer nur nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit Umsatzsteuerausweis zahlen.

4.4. Soweit im Vertrag nicht anders festgelegt und vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des LIEFERANTEN zahlt LINDE die Lieferungen und/oder Leistungen binnen 30 Werktagen nach Eingang der ordnungsgemäß erstellten, korrekten Rechnung des LIEFERANTEN. Der LIEFERANT kann die Rechnung erst nach Abschluss der betreffenden Lieferungen und Leistungen an LINDE erstellen. Die Rechnung muss die offizielle Bestellnummer enthalten und allen anderen Vorgaben von LINDE entsprechen.

4.5. LINDE kann Zahlungen für bestrittene oder unzureichend dokumentierte Rechnungsbeträge zurückhalten. Ferner kann LINDE vom LIEFERANTEN an LINDE oder andere Mitglieder der Linde Group geschuldete Beträge gegen Beträge aufrechnen, die LINDE aus dem Vertrag an den LIEFERANTEN zu zahlen hat, oder diese Beträge als Schuld betreiben.

4.6. Die Zahlung einer Rechnung durch LINDE stellt keine Abnahme der unter die Rechnung fallenden Lieferungen und/oder Leistungen dar und erfolgt unbeschadet etwaiger LINDE aus dem Vertrag gegen den LIEFERANTEN zustehender Ansprüche.

5. QUALITÄTSANFORDERUNGEN

5.1. Der LIEFERANT liefert Waren höchster Qualität im Einklang mit der in Artikel 7.3 festgelegten Gewährleistung des LIEFERANTEN. Der LIEFERANT befolgt die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und die anerkannten Praktiken und Standards der Branche und entwickelt, produziert und prüft die zu liefernden Waren derart, dass sie den genannten Bestimmungen, Praktiken, Standards und dem Vertrag entsprechen.

5.2. Erhält der LIEFERANT Kenntnis davon, dass die Lieferungen oder Leistungen nicht den Qualitätsanforderungen und der in Artikel 7.3 enthaltenen Gewährleistung des LIEFERANTEN entsprechen und/oder hat der LIEFERANT berechnete Zweifel daran, dass die Lieferungen oder Leistungen diese Anforderungen erfüllen, setzt der LIEFERANT LINDE unverzüglich schriftlich in Kenntnis und unterrichtet LINDE über etwaige zu ergreifende Maßnahmen. Das Gleiche gilt, wenn der LIEFERANT von Eigentumsrechten Dritter Kenntnis erhält, die mit der uneingeschränkten Verwendung der Lieferungen oder Leistungen durch LINDE in Widerspruch stehen. Die Annahme und Handhabung dieser Informationen durch LINDE erfolgt unbeschadet von LINDE aus dieser Nichteinhaltung gegen den LIEFERANTEN zustehenden Ansprüchen.

5.3. LINDE kann die Lieferungen oder Leistungen vor deren Erbringung oder Abschluss am Standort des LIEFERANTEN oder an anderen Standorten jederzeit überprüfen. Diese Überprüfung durch LINDE entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Verantwortung oder Haftung für die Lieferungen oder Leistungen und bedeutet

keine Abnahme der Lieferungen oder Leistungen durch LINDE. Das Prüfungsrecht von LINDE vor der Lieferung berührt nicht das Recht von LINDE auf Verweigerung der Abnahme von Waren nach der Lieferung.

5.4. LINDE kann Rohstoffzertifikate und Prüfungszertifikate für Materialien und Geräte verlangen, die zur Beschaffung und Herstellung der Waren verwendet werden. Der LIEFERANT stellt LINDE diese Zertifikate binnen fünf Werktagen nach Eingang der Anforderung zur Verfügung.

6. PRÜFUNG

6.1. Der LIEFERANT erbringt alle Lieferungen und Leistungen gemäß dem Vertrag und den Spezifikationen. LINDE kann die Lieferungen bei oder nach der Annahme der Lieferungen durch LINDE prüfen. Eine nach anwendbarem Recht bestehende Verpflichtung von LINDE zur Prüfung der Lieferungen oder Leistungen oder zur Unterrichtung des LIEFERANTEN von Mängeln innerhalb eines bestimmten Zeitraums wird hiermit im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Kann die Prüfungspflicht nicht ausgeschlossen werden, gelten folgende Bestimmungen: (i) LINDE muss die Lieferungen nur auf Abweichungen in der Art und Menge und auf offensichtliche Transportschäden prüfen und (ii) LINDE unterrichtet den LIEFERANTEN binnen 14 Tagen nach Eingang der Lieferung an der Empfangsstelle über diese Abweichungen und Schäden. Zur Erfüllung der Benachrichtigungspflicht muss LINDE dem LIEFERANTEN lediglich eine kurze Beschreibung der Abweichung, des Schadens oder Mangels übermitteln.

6.2. Vor und innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung oder Leistung oder in einem längeren Zeitraum gemäß Artikel 6.3 kann LINDE unbeschadet anderer LINDE aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen zustehender Rechte oder Rechtsbehelfe die Abnahme nicht vollständig vertragskonformer Lieferungen oder Leistungen verweigern. Sind bestimmte Teile der Lieferungen oder Leistungen nicht vertragskonform, kann LINDE die Abnahme der gesamten Lieferung oder Leistung verweigern, sofern der LIEFERANT nicht nachweisen kann, dass die restliche Lieferung oder Leistung dem Vertrag entspricht.

6.3. Falls Linde nach dem Vertrag oder unter den gegebenen Umständen verpflichtet ist, die Lieferungen oder Leistungen hinsichtlich ihrer Vertragskonformität zu prüfen und zu genehmigen, beantragt der LIEFERANT, dass LINDE diese Prüfung und Abnahme nach Erbringung der Lieferungen oder Leistungen durchführt („Abnahmeverfahren“). Der LIEFERANT stellt diesen Antrag im Einklang mit den vertraglich vereinbarten Terminen oder so schnell wie praktisch möglich, falls keine Termine festgelegt wurden. Auf zumutbaren Antrag von LINDE stellt der LIEFERANT geeignetes Personal für die Teilnahme an diesen Prüfungen bereit. LINDE kann die Abnahme von Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise verweigern, wenn der LIEFERANT nicht nachweist, dass sie den Anforderungen des Vertrags und/oder vereinbarten Abnahmekriterien entsprechen. Verweigert LINDE die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise, untersucht der LIEFERANT umgehend die Nichtkonformität, behebt die Nichtkonformität und wiederholt das Abnahmeverfahren. Nach erfolglosem zweiten Abnahmeverfahren kann LINDE nach eigenem Ermessen wählen, das Abnahmeverfahren zu wiederholen oder die in Artikel 8 dargelegten Rechtsbehelfe geltend zu machen. Verwendet LINDE Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise aufgrund betrieblicher Notwendigkeiten, so gilt dies nicht als Abnahme der Lieferungen oder Leistungen durch LINDE.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND PFLICHTEN DES LIEFERANTEN

7.1. Unbeschadet anderer Gewährleistungen aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen sichert der LIEFERANT zu, dass die Waren und in der Herstellung der Waren oder der Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit den Waren verwendete Teile oder Materialien:

7.1.1. für den vorgesehenen Zweck geeignet sind,

7.1.2. für einen von LINDE dem LIEFERANTEN genannten besonderen Zweck geeignet sind,

7.1.3. in jeder Hinsicht den Spezifikationen und, sofern anwendbar, Mustern oder Zeichnungen entsprechen; insbesondere müssen etwaige Gewichte, Maße, Zeichen, Legenden, Worte, Angaben oder Beschreibungen, die auf die gemäß dem Vertrag gelieferten Waren oder Behälter/Container gestempelt, gedruckt oder anderweitig dort angebracht werden (einschließlich etwaiger geforderter Angaben des Ursprungslands) oder auf die Waren Bezug nehmen, korrekt sein und allen Gesetzen und sonstigen Vorschriften entsprechen,

7.1.4. neu und ungebraucht sind, aus solidem Material bestehen und solide verarbeitet und frei von Mängeln sind (verborgene oder andere Mängel),

7.1.5. allen am Liefertermin geltenden anwendbaren internationalen und nationalen Gesetzen und Vorschriften für das Design, die Herstellung, den Verkauf, die Verpackung, die Kennzeichnung, die Sicherheitsstandards und die Verwendung der Waren entsprechen,

- 7.1.6. von allen Informationen, Warnhinweisen, Anleitungen oder Dokumenten begleitet werden, die für die Verwendung, Lagerung, den Betrieb, Verbrauch, Transport und die Entsorgung der Waren relevant sind, und
- 7.1.7. den Zusicherungen und Gewährleistungen in der Literatur und dem Werbematerial des LIEFERANTEN entsprechen, soweit nicht anders vereinbart.
- 7.2. Neben anderen LINDE aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen zustehenden Gewährleistungen gewährleistet der LIEFERANT, dass alle Leistungen (i) mit hoher fachlicher Kompetenz, sachgerechten Verfahren und gutem Urteilsvermögen erbracht werden, wie sie von anerkannten professionellen Anbietern ähnlicher Leistungen eingesetzt werden, (ii) unter vollständiger Einhaltung aller anwendbaren Gesetze erbracht werden und (iii) dergestalt erbracht werden, dass die im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind.
- 7.3. In Artikel 7 dargelegte oder nach dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen bestehende Gewährleistungen („**Gewährleistungen des LIEFERANTEN**“) gelten für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Abnahme der Waren an der Empfangsstelle, ab der Genehmigung durch LINDE gemäß Artikel 6.3 oder ab Abschluss der Leistungen (ausschlaggebend ist der spätere Zeitpunkt) oder für einen vom anwendbaren Recht oder im Vertrag festgelegten längeren Zeitraum („**Gewährleistungsfrist**“). Kann eine Lieferung oder Leistung aufgrund einer Verletzung der Gewährleistung des LIEFERANTEN für einen bestimmten Zeitraum nicht verwendet werden, verlängert sich die Gewährleistungsfrist entsprechend.
- 8. RECHTSBEHELFE**
- 8.1. Entsprechen die gelieferten Waren nicht den Gewährleistungen des LIEFERANTEN („**mangelhafte Waren**“), kann LINDE unbeschadet LINDE aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen zustehender anderer Rechte oder Rechtsmittel nach seinem Ermessen einen oder mehrere der folgenden Rechtsbehelfe geltend machen:
- 8.1.1. LINDE kann die Abnahme verweigern,
- 8.1.2. LINDE kann vom LIEFERANTEN verlangen, die mangelhaften Waren auf Kosten des LIEFERANTEN in einer von LINDE gesetzten angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen 21 Tagen nach Eingang der Aufforderung von LINDE, zu reparieren oder zu ersetzen,
- 8.1.3. LINDE kann die Reparaturen auf Kosten des LIEFERANTEN selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen,
- 8.1.4. LINDE kann vom LIEFERANTEN verlangen, LINDE alle Kosten, Aufwendungen, Verluste oder sonstigen Schäden im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz zu erstatten, unter anderem Kosten für die Untersuchung und Analyse des Mangels, für Einbau/Ausbau, für die Hinzuziehung eigenen oder externen Personals, Kosten für Teile, Anwaltshonorare oder andere Rechtskosten, Unterbringungs-, Reise- oder Transportkosten,
- 8.1.5. LINDE kann vom LIEFERANTEN einen Ersatz aller Kosten, Aufwendungen, Verluste oder sonstigen Schäden verlangen, die LINDE durch die mangelhaften Waren entstanden sind.
- 8.2. Behebt der LIEFERANT die Verletzung seiner Gewährleistung hinsichtlich der mangelhaften Waren nicht in der in Artikel 8.1.2 genannten Frist oder ist der LIEFERANT nicht in der Lage oder nicht willens, die Reparaturen oder den Ersatz der mangelhaften Waren durchzuführen, so kann LINDE unbeschadet ihm aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen zustehender anderer Rechte oder Rechtsmittel nach seinem Ermessen:
- 8.2.1. vom Vertrag zurücktreten und die Erstattung eines bereits gezahlten Kaufpreises verlangen; in diesem Fall sendet LINDE die mangelhaften Waren auf Kosten des LIEFERANTEN an den LIEFERANTEN zurück,
- 8.2.2. eine Minderung oder (gegebenenfalls) Erstattung des Kaufpreises in Höhe des geminderten Werts der mangelhaften Waren verlangen,
- 8.2.3. die mangelhafte Ware auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN an den LIEFERANTEN zurücksenden, gleiche oder ähnliche Waren von einem anderen Lieferanten beziehen und vom LIEFERANTEN die Erstattung etwaiger LINDE in angemessenem Umfang entstandener Mehrkosten verlangen,
- und
- 8.2.4. vom LIEFERANTEN den Ersatz aller Kosten, Aufwendungen, Verluste und sonstigen Schäden verlangen, die LINDE durch die mangelhaften Waren entstanden sind.
- 8.3. Entsprechen die erbrachten Leistungen nicht den Gewährleistungen des LIEFERANTEN („**mangelhafte Leistungen**“), kann LINDE unbeschadet ihm aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen zustehender anderer Rechte oder Rechtsmittel nach seinem Ermessen einen oder mehrere der folgenden Rechtsbehelfe geltend machen:
- 8.3.1. LINDE kann vom LIEFERANTEN verlangen, die Leistungen kostenlos und so schnell wie praktisch möglich erneut zu erbringen,
- 8.3.2. LINDE kann vom LIEFERANTEN verlangen, die Vergütung für die mangelhaften Leistungen anteilig zu mindern,
- 8.3.3. LINDE kann die Leistungen von einem Dritten beziehen und vom LIEFERANTEN verlangen, alle dadurch entstandenen angemessenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten,
- 8.3.4. LINDE kann den Vertrag kündigen und die Abnahme weiterer Leistungen aus dem Vertrag verweigern,
- 8.3.5. LINDE kann vom LIEFERANTEN den Ersatz aller Kosten, Aufwendungen, Verluste und sonstigen Schäden verlangen, die LINDE durch die mangelhaften Leistungen entstanden sind.
- 9. SCHADLOSHALTUNG**
- 9.1. Wird LINDE aufgrund der Verletzung von Vorschriften zur öffentlichen Sicherheit oder zur Produkthaftung im Zusammenhang mit Lieferungen oder Leistungen des LIEFERANTEN in Anspruch genommen, hält der LIEFERANT LINDE und seine Mitarbeiter, Führungskräfte, Beauftragten, Kunden, Rechtsnachfolger und Zessionare („**schadlosgehaltene Parteien**“) im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang und unbeschadet anderer LINDE aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen zustehender Rechte oder Rechtsbehelfe gegen alle aus dieser Verletzung entstandenen Kosten, Aufwendungen, Verluste oder sonstigen Schäden schadlos, sofern der LIEFERANT nicht nachweist, dass er die Verletzung nicht verursacht hat.
- 9.2. Unbeschadet anderer LINDE aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen zustehender Rechte oder Rechtsbehelfe hält der LIEFERANT LINDE und die schadlosgehaltenen Parteien im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang gegen jegliche Haftung, Verluste, Kosten (einschließlich Anwaltshonoraren, sonstigen Rechtskosten, Rückrufkosten und Kosten für eigene Mitarbeiter), Sach- oder Personenschäden schadlos, die durch (i) mangelhafte Lieferungen und/oder Leistungen oder durch (ii) eine Verletzung des Vertrags (einschließlich eines Verzugs von Lieferungen oder Leistungen) durch den LIEFERANTEN oder seine Zulieferer oder Unterauftragnehmer oder durch (iii) Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder unrechtmäßige Handlungen oder Unterlassungen des LIEFERANTEN oder seiner Zulieferer oder Unterauftragnehmer entstehen.
- 10. VERSICHERUNG**
- Der LIEFERANT schließt auf eigene Kosten die üblichen Versicherungen zu branchenüblichen und für LINDE zufriedenstellenden Konditionen ab und hält diese Versicherungen aufrecht, insbesondere eine Berufs-, Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Der LIEFERANT legt LINDE auf entsprechendes Verlangen einen Versicherungsnachweis vor. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz die Verantwortung und Haftung des LIEFERANTEN für seine Lieferungen und Leistungen an LINDE nicht beschränkt.
- 11. GEISTIGES EIGENTUM, VERTRAULICHKEIT**
- 11.1. Know-how, vertrauliche Informationen, Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere Patente, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Geschmacksmusterrechte (eingetragen oder nicht eingetragen), Urheberrechte (einschließlich zukünftiger Urheberrechte) und zugehörige Anmeldungen, die vom LIEFERANTEN oder in dessen Namen im Zusammenhang mit (i) einer speziell vereinbarten Entwicklung, (ii) einer LINDE-spezifischen Änderung eines Produkts oder (iii) einem Teil oder dem Design eines Werkzeugs entwickelt werden („**neue Rechte des geistigen Eigentums**“), werden Eigentum von LINDE und sind durch die Zahlung des Preises der Lieferungen und/oder Leistungen abgegolten. Der LIEFERANT ergreift alle billigerweise notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Abtretung dieser Rechte an LINDE. Unbeschadet seiner Verpflichtung zur Abtretung des Eigentums erteilt der LIEFERANT LINDE hiermit im Voraus kostenlos eine unbedingte, unwiderrufliche, übertragbare, ausschließliche und weltweite Lizenz an neuen Rechten des geistigen Eigentums, sowohl in ihrer ursprünglichen als auch in geänderter Form. Der LIEFERANT nutzt neue Rechte des geistigen Eigentums ausschließlich für die Zwecke des Vertrags.
- 11.2. Der LIEFERANT behandelt alle Informationen und Dokumente vertraulich, die LINDE ihm zur Verfügung stellt oder die er auf andere Weise in Bezug auf das Geschäft von LINDE erhält oder die er eigens im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags für LINDE erstellt hat oder noch erstellt. Der LIEFERANT sieht davon ab, diese Informationen oder Dokumente für andere als die Zwecke des Vertrags zu verwenden oder eine vertragsfremde Verwendung zu veranlassen. Diese

Verpflichtung bleibt ungeachtet einer aus jedwedem Grund erfolgenden Kündigung oder Beendigung des Vertrags bestehen; die Bestimmungen gelten jedoch nicht für Informationen oder Dokumente, die allgemein zugänglich sind oder ohne Verletzung der Pflichten des LIEFERANTEN allgemein zugänglich werden oder die gegenüber den Unterauftragnehmern des LIEFERANTEN in dem für die Erfüllung des Vertrags notwendigen Umfang offengelegt werden.

- 11.3. Der LIEFERANT verwendet Gegenstände, Dokumente und Hilfsmittel jeder Art, die LINDE ihm zur Erbringung der Leistungen oder Herstellung der Waren zur Verfügung stellt, ausschließlich zur Erbringung der Leistungen oder Herstellung der Waren und gibt diese Gegenstände nach Erbringung der Leistungen oder Herstellung der Waren oder nach der Kündigung oder dem Ablauf des Vertrags unverzüglich an LINDE zurück.
- 11.4. Der LIEFERANT sicher zu, dass durch den Verkauf, Besitz, Weiterverkauf oder die Verwendung der Waren und/oder die Erbringung der Leistungen nicht die Rechte des geistigen Eigentums oder das Know-how Dritter verletzt werden. LINDE stehen die in Artikel 8 genannten Rechtsbehelfe zu. Zusätzlich zu diesen Rechtsbehelfen hält der LIEFERANT LINDE und die schadlosgehaltenen Parteien im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang gegen Zahlungen oder Verluste von Lizenzgebühren und gegen Kosten, Verluste und Aufwendungen schadlos, die ihnen im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Gewährleistung entstanden sind oder für die sie haftbar gemacht werden können, einschließlich Anwalts honoraren oder sonstigen Rechtskosten. Der LIEFERANT leistet LINDE und den schadlosgehaltenen Parteien die zur Verteidigung gegen Ansprüche aufgrund von Rechtsverletzungen in angemessenem Umfang geforderte Unterstützung. Erhält LINDE Kenntnis davon, dass aus dieser Gewährleistung ein Anspruch entstehen kann, kann LINDE den Vertrag fristlos und ohne Haftung gegenüber dem LIEFERANTEN kündigen.
- 11.5. Der LIEFERANT nimmt in seiner Werbung, Literatur oder Korrespondenz ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von LINDE nicht auf LINDE Bezug. Keine Bestimmung des Vertrags berechtigt den LIEFERANTEN zur Verwendung eines Namens, Warenzeichens oder Logos von LINDE.
- 12. ERSAZTEILE**
- Der LIEFERANT hält für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach Einstellung der Produktion der Waren kompatible Ersatzteile bereit, die den in den Waren enthaltenen Teilen im Hinblick auf Funktion und Qualität im Wesentlichen gleichwertig sind, oder er stellt zu gewerblich angemessenen Bedingungen für LINDE gleichwertige Lösungen bereit.
- 13. WERKZEUGE**
- Material, Software, Geräte oder Werkzeuge, (i) die LINDE dem LIEFERANTEN zur Verfügung stellt, (ii) die von LINDE im Rahmen des Vertrags gekauft werden oder (iii) die vom LIEFERANTEN im Zusammenhang mit dem Vertrag gekauft oder verwendet und von LINDE bezahlt werden („Werkzeuge“), bleiben Eigentum von LINDE und dürfen nur zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des LIEFERANTEN verwendet werden. Das Eigentum an den Werkzeugen geht am Tag des Erwerbs der Werkzeuge durch den LIEFERANTEN vom LIEFERANTEN auf LINDE über oder geht im Falle der Herstellung der Werkzeuge durch den LIEFERANTEN am Tag der Fertigstellung der Herstellung auf LINDE über. Es sind keine weiteren Handlungen der Parteien erforderlich, um den Eigentumsübergang wirksam zu machen. Der LIEFERANT kennzeichnet die Werkzeuge unmittelbar nach ihrer Bereitstellung an den LIEFERANTEN oder unmittelbar nach Erwerb oder Herstellung durch den LIEFERANTEN als Eigentum von LINDE. Der LIEFERANT weist diese Kennzeichnung auf Verlangen durch Fotos oder auf andere Weise nach. Der LIEFERANT verwendet die Werkzeuge ausschließlich für die Erbringung von Leistungen an LINDE oder für die Herstellung der von LINDE bestellten Waren. Der LIEFERANT versichert die im Eigentum von LINDE stehenden Werkzeuge auf eigene Kosten zu angemessenen Konditionen zum Wiederbeschaffungswert. Der LIEFERANT führt auf eigene Kosten zeitgerecht Inspektionen, Wartung und Reparaturen durch. Der LIEFERANT übergibt die Werkzeuge auf Verlangen von LINDE an LINDE.
- 14. UNTERAUFTRAGNEHMER**
- Der LIEFERANT beauftragt Unterauftragnehmer nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von LINDE. Der LIEFERANT verlangt von seinen Unterauftragnehmern die Einhaltung aller Pflichten aus diesem Vertrag, einschließlich Geheimhaltungspflichten. Unbeschadet einer von LINDE erteilten Zustimmung ist der LIEFERANT gegenüber LINDE für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer haftbar wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen. Ein Unterauftrag entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Pflicht zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen oder von einer Haftung aus dem Vertrag.
- 15. VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN**
- 15.1. Der LIEFERANT erkennt an, dass LINDE einen „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde Group“ („Verhaltenskodex für Lieferanten“) hat. Dieser Verhaltenskodex

kann unter <http://www.linde.com/supplier-coc> eingesehen werden und wird von LINDE auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der LIEFERANT erfüllt die Anforderungen des Verhaltenskodex für Lieferanten und wahrt gleichbleibend hohe Integritätsstandards in seinen Geschäftsbeziehungen mit LINDE; ferner fördert er in all seinen Tätigkeiten höchstmögliche Standards fachlicher Kompetenz. Zu diesem Zweck verzichtet der LIEFERANT bei der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an LINDE auf jegliche Handlungen, die gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten verstoßen. Ferner erkennt der LIEFERANT an, dass Mitarbeiter von LINDE nicht befugt sind, dem LIEFERANTEN Handlungen vorzuschlagen oder Handlungen zu genehmigen, die nicht dem Verhaltenskodex für Lieferanten entsprechen.

- 15.2. Der LIEFERANT weist die Erfüllung der Anforderungen des Verhaltenskodex für Lieferanten auf Verlangen und zur Zufriedenheit von LINDE nach, zum Beispiel durch Bereitstellung von Daten oder Selbstbewertungen.
- 15.3. Hat LINDE Grund zu der Annahme, dass der LIEFERANT die Anforderungen des Verhaltenskodex für Lieferanten in wesentlicher Weise verletzt, kann LINDE oder ein von LINDE beauftragter Dritter am Standort des LIEFERANTEN Prüfungen durchführen, um die Einhaltung der Anforderungen des Verhaltenskodex für Lieferanten durch den LIEFERANTEN zu kontrollieren. LINDE stellt nach besten Kräften sicher, dass alle Prüfungen im Einklang mit anwendbaren Datenschutzgesetzen durchgeführt werden und dass sie weder die Geschäftstätigkeit des LIEFERANTEN unzumutbar behindern noch gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen des LIEFERANTEN mit Dritten verstoßen. Der LIEFERANT unterstützt die durchgeführten Prüfungen in angemessenem Umfang. Jede Partei trägt die ihr bei diesen Prüfungen entstehenden Kosten.
- 15.4. Unbeschadet anderer LINDE aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen zustehender Rechte oder Rechtsbehelfe kann LINDE den Vertrag und eine im Rahmen des Vertrags aufgegebenen Bestellung ohne Haftung kündigen, falls der LIEFERANT den Verhaltenskodex für Lieferanten in wesentlicher Weise verletzt oder eine Verletzung nach schriftlicher Unterrichtung über die Verletzung von LINDE nicht behebt.
- 15.5. Wesentliche Verletzungen umfassen unter anderem Vorfälle von Zwangsarbeit oder Kinderarbeit, Korruption und Bestechung sowie die Nichterfüllung der im Verhaltenskodex für Lieferanten dargelegten Umweltschutzanforderungen.
- 15.6. Eine Bezugnahme auf den Verhaltenskodex für Lieferanten ist als Bezugnahme auf den Verhaltenskodex in seiner jeweils gültigen Fassung auszulegen (sofern der Kontext nicht etwas anderes erfordert).
- 16. ENTSCHÄDIGUNG IM FALL DER VERLETZUNG DES WETTBEWERBSRECHTS DURCH DEN LIEFERANTEN**
- Unbeschadet LINDE aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen zustehender anderer Rechte oder Rechtsmittel zahlt der LIEFERANT LINDE 15 Prozent des Preises aller betreffenden Lieferungen oder Leistungen, falls der LIEFERANT im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags eine Vereinbarung getroffen hat, durch die der Wettbewerb unrechtmäßig beschränkt wird. Weitere Ansprüche von LINDE auf einen über diese pauschalierte Entschädigung hinausgehenden Schadenersatz bleiben hiervon unberührt. Der LIEFERANT kann jedoch nur den durch seine unrechtmäßige Wettbewerbsbeschränkung tatsächlich entstandenen Schaden zahlen, wenn er nachweist, dass dieser Schaden geringer ist als die in diesem Artikel genannte pauschalierte Entschädigung. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn der Vertrag abläuft, gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.
- 17. MITTEILUNGSPFLICHT**
- Tritt im Hinblick auf den LIEFERANTEN eins der folgenden Ereignisse ein, so unterrichtet der LIEFERANT LINDE umgehend über die Einzelheiten des Ereignisses und beantwortet umgehend nach Treu und Glauben Fragen von LINDE zu den betreffenden Umständen: (i) eine Änderung der Rechtsform des LIEFERANTEN, (ii) die Veräußerung der gesamten oder eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des LIEFERANTEN, (iii) ein Unternehmen oder eine Person wird mittelbar oder unmittelbar Inhaber von mit Stimmrechten verbundenen Wertpapieren, die mehr als 50 Prozent der ausgegebenen mit Stimmrechten verbundenen Anteile des LIEFERANTEN ausmachen, (iv) die Fusion des LIEFERANTEN mit einem anderen Unternehmen, (v) eine Änderung in der Geschäftsleitung des LIEFERANTEN oder (v) ein anderes Ereignis, das zu einem Kontrollwechsel beim LIEFERANTEN führt, also eine Änderung des Unternehmens oder der Person, das/die die Geschäftsführung und/oder Strategie des LIEFERANTEN bestimmen kann.
- 18. KÜNDIGUNG**
- 18.1. LINDE kann den Vertrag aus jedem Grund jederzeit schriftlich kündigen, woraufhin alle Arbeiten aus dem Vertrag einzustellen sind und LINDE dem LIEFERANTEN eine angemessene Vergütung für die zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandenen unfertigen Erzeugnisse zu zahlen hat; diese Entschädigung umfasst jedoch keinen entgangenen Gewinn oder Folgeschaden und ist grundsätzlich nicht höher als der

Preis der Lieferungen oder Leistungen aus diesem gekündigten Vertrag. LINDE kann verlangen, dass ihm Lieferungen und Leistungen oder die Ergebnisse von Leistungen, auf die sich die Vergütung von LINDE bezieht, in ihrem gegenwärtigen Zustand bereitgestellt werden.

- 18.2. In den folgenden Fällen kann LINDE den Vertrag ohne Haftung gegenüber dem LIEFERANTEN und unter Wahrung LINDE entstandener Rechte oder Rechtsmittel zu dem in der Kündigung genannten Termin schriftlich kündigen:
- 18.2.1. Der LIEFERANT begeht eine wesentliche Verletzung einer Vertragsbestimmung und (im Falle einer behebbaren Verletzung) behebt diese Verletzung nicht binnen 21 Tagen nach Unterrichtung über diese Verletzung durch LINDE (der LIEFERANT erkennt an, dass eine Reihe unwesentlicher Verletzungen zusammengenommen eine wesentliche Verletzung darstellen kann), oder
- 18.2.2. der LIEFERANT stellt Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens oder ein entsprechender Antrag wird gegen ihn eingereicht, oder der LIEFERANT ist Gegenstand eines Insolvenz- oder Gläubigerschutzverfahrens, oder per Beschluss wird ein Verwalter oder Treuhänder bestellt, oder ein wesentlicher Teil des Vermögens des LIEFERANTEN wird gepfändet oder beschlagnahmt oder es erfolgt eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger.
- 18.3. Bedingungen, die ausdrücklich oder stillschweigend nach der Kündigung wirksam sind, sind unbeschadet der Kündigung durchsetzbar.

19. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 19.1. Der Vertrag und vertraglich vereinbarte Lieferungen und Leistungen unterliegen dem anwendbaren Recht des Landes, in dem LINDE seinen Sitz hat; dies gilt ohne Berücksichtigung der Grundsätze des Kollisionsrechts und unter Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 19.2. Die Parteien rufen bei Streitigkeiten oder Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrags, ausschließlich ein zuständiges Gericht in dem Land oder der Rechtsordnung und am Ort des Sitzes von LINDE an; LINDE kann gegen den LIEFERANTEN jedoch jederzeit ein Verfahren vor dem allgemein zuständigen Gericht am Ort des Sitzes des LIEFERANTEN anstrengen.

20. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 20.1. Der LIEFERANT kann ihm aus dem Vertrag zustehende Ansprüche nicht gegen Ansprüche von LINDE aufrechnen oder die Erfüllung einer Pflicht aus dem Vertrag nicht unter Verweis auf ein Zurückbehaltungsrecht verweigern, es sei denn, die Rechte oder Ansprüche sind seitens LINDE unbestritten oder wurden von einem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt.
- 20.2. Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung einer Befugnis, eines Rechts oder Rechtsbehelfs aus dem Vertrag durch LINDE ist nicht als Verzicht auf diese Befugnis, das Recht oder den Rechtsbehelf auszulegen, und die einzelne oder teilweise Ausübung einer Befugnis, eines Rechts oder Rechtsbehelfs durch LINDE schließt eine andere oder fortgesetzte Ausübung dieser Befugnis, des Rechts oder Rechtsbehelfs oder die Ausübung einer anderen Befugnis, eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs nicht aus. Ein Verzicht von LINDE im Fall der Verletzung einer Vertragsbestimmung ist nicht als Verzicht im Falle einer späteren Verletzung derselben oder einer anderen Vertragsbestimmung auszulegen. Eine Verzichtserklärung von LINDE bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 20.3. Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen LINDE und dem LIEFERANTEN in Bezug auf den Verkauf und Kauf von Lieferungen und/oder Leistungen dar. Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von LINDE. Vorherige Geschäfte zwischen den Parteien und Handelsusancen sind für die Ergänzung oder Erläuterung von Vertragsbestimmungen nicht relevant.
- 20.4. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders vorgesehen, können Vertragsbestimmungen nicht von Dritten durchgesetzt werden. LINDE kann den Vertrag oder Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN an Dritte abtreten.
- 20.5. Ist eine Bestimmung des Vertrags ungültig oder undurchsetzbar, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrags in dem nach anwendbarem Recht größtmöglich zulässigen Umfang uneingeschränkt in Kraft. Anstelle der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Schließung einer Regelungslücke wird eine gültige und durchsetzbare Bestimmung angewendet, die dem von den Parteien vorgesehenen wirtschaftlichen Zweck der ungültigen, undurchsetzbaren oder fehlenden Bestimmung möglichst nahe kommt.